

30. Juni 2014

Wespenbeseitigung durch die Feuerwehr

Das Feuerwehrgesetz definiert den technischen Hilfsdienst der Feuerwehr dahingehend, dass es Aufgabe der Gemeinde (Feuerwehr) ist, ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notfällen im öffentlichen Interesse zu leisten. Die Feuerwehr muss demnach technische Hilfe leisten, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Gefahr im Verzug ist oder technische Hilfsmittel oder Fachkenntnisse benötigt werden, die nur bei der Feuerwehr vorhanden sind. Es ist weiterhin erforderlich, dass die Hilfe nicht oder nicht in der notwendigen Schnelligkeit durch Dritte geleistet werden kann und auch keine Selbsthilfe der Betroffenen möglich ist.

Die Beseitigung eines Wespennestes ist eine technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr im öffentlichen Interesse nur dann, wenn alle drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es liegt eine konkrete Gefahr im Verzug (Notfall) durch das Wespennest vor.
2. Es kann nicht oder nicht in der notwendigen Schnelligkeit durch eine gewerbliche Schädlingsbekämpfungsfirma Hilfe geleistet werden.
3. Selbsthilfe der Betroffenen ist nicht möglich.

Zu 1: Die Beurteilung, ob eine konkrete Gefahr (Notfall) vorliegt, ist im pflichtgemäßen Ermessen für den konkreten Einzelfall ggf. z.B. durch die Stadt oder den Einsatzleiter der Feuerwehr zu treffen.

Zu 2: Für die Beseitigung von Wespennestern stehen die gewerblichen Schädlingsbekämpfungsfirmen, viele Firmen sogar mit Tag/Nacht-Service, zur Verfügung (siehe Anlage). Die entsprechenden Telefonnummern können aus dem Internet, Branchenbücher usw. jederzeit entnommen werden. Die Feuerwehr darf gemäß §4 BayFwG i. V. m. Pkt. 4.5.1 VollzBek-BayFwG nicht mit privaten Unternehmen konkurrieren.

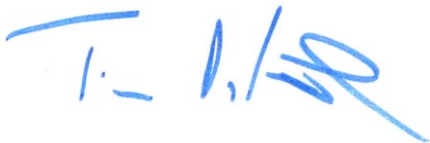
Zu 3: Wegen einer Eigengefährdung bei der Beseitigung eines Wespennestes schließt sich die Selbsthilfe der Betroffenen zunächst meist aus. Jedoch ist auch dann schon kein öffentliches Interesse mehr gegeben, wenn die Gefahr, die von einem Wespennest ausgeht, bereits durch Absperrmaßnahmen abgewendet ist und endgültig dann mit gewerblicher Hilfe beseitigt werden kann. Absperrmaßnahmen sind wohl oft durch Selbsthilfe möglich.



Unter Bewertung der vorstehenden Ausführungen ist in den meisten Fällen sicherlich kein Einsatz der Feuerwehr zur Wespenbeseitigung angezeigt, aber in konkreten Einzelfällen nicht ausgeschlossen. Im Regelfall wird aber mit gewerblicher Hilfe die Beseitigung durchgeführt werden können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass einige Wespenarten (z. B. Hornissen) unter das Artenschutzgesetz fallen und deren Beseitigung die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf.

Mit freundlichen Grüßen aus Geiselbullach,



Tim Pelzl
Kommandant

Anlage

gewerbliche Schädlingsbekämpfer mit Wespennotdienst (beispielhafte Aufzählung):

- **ASS Allround Schädlingsbekämpfungen & Service Gmbh**
Elisabeth-Selbert-Strasse 6
D-80939 München
089 / 316 99 406
www.ass-service.com/

- **Christoph Hein**
Schädlingsbekämpfung
Aufeldstrasse 9 A
86899 Landsberg
Telefon (08191) 98 57 486
Telefax (08191) 98 57 586
email heinchristoph@freenet.de
www.sbk-hein.de

- **A.B.S. München Filiale**
Kobellstraße 1
80336 München
Telefon: 089 - 23 11 50 50
Fax: 089 - 26 90 71

- **Schurter-Deppisch & Deppisch GbR**
Wiesenweg 4 e
85716 Unterschleißheim
Tel. 0 89 / 31 77 09 67
Fax. 0 89 / 31 77 09 68
info@schurter-deppisch.de

- **Rentokil Pest Control München**
D 85551 Kirchheim, Benzstr. 2
Tel.: 089/904675-30
Fax: 089/904675-40
E-Mail: pc-muenchen@rentokil.de

- **Anti Vektor GbR**
Martin und Thomas Weidenbacher
Hauswiesenstr. 7
86916 Kaufering
Tel.: (08191) 9471816
Fax: (08191) 9471796
Email: info@anti-vektor.de
Internet: www.anti-vektor.de